

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/67 vom 24. Oktober 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_67

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/67 du 24 octobre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/67 del 24 ottobre 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 42 ATSG. Art. 43 ATSG. Invalidenrente. Validenkarriere. Invalidenkarriere. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Verletzung der Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Oktober 2016, IV 2014/67).

Erwägungen

E. 1

Wie der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu Recht ausgeführt hat, muss das Rechtsverhältnis als ein einheitlicher Streitgegenstand qualifiziert werden (vgl. BGE 131 V 164), was bedeutet, dass die Verfügungen vom 18. Dezember 2013, auf die die Beschwerdegegnerin die Rentenzusprache aufgeteilt hat, mit Blick auf den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens als eine Einheit zu verstehen sind. Selbstverständlich bedeutet dies, dass gerade nicht nur ein Teil der Rentenzusprache angefochten werden kann. Warum der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zur Auffassung gelangt ist, aus der Einheit des Streitgegenstandes lasse sich die Möglichkeit ableiten, nur einen Teil der Rentenzusprache anzufechten, ist nicht nachvollziehbar. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet jedenfalls der Rentenanspruch insgesamt, das heisst für die Zeit ab Oktober 2005. Entgegen dem Begehren der Beschwerdeführerin kann also nicht nur der Rentenanspruch für die Zeit ab Oktober 2011 strittig sein. Mit der Beschwerdeerhebung hat die Beschwerdeführerin ihren Rentenanspruch gemäss der angefochtenen Verfügung insgesamt angefochten.

E. 2

Auch wenn der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dies nicht gerügt hat, ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (Art. 42 ATSG) verletzt hat, indem sie dieser die Ergebnisse der nach der Eröffnung des Vorbescheides getätigten Abklärungen zum Valideneinkommen nicht zur Kenntnis- und Stellungnahme zugestellt hat. Da diese ergänzenden Abklärungen auf entsprechende Einwände der Beschwerdeführerin hin durchgeführt worden waren, hätten deren Ergebnisse zwingend der Beschwerdeführerin zur Kenntnis- und Stellungnahme zugestellt werden müssen. Indem die Beschwerdegegnerin dies nicht getan hat, hat sie der Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen, sich zum Beweisergebnis zu äussern, wodurch der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt worden ist. Mit dieser Gehörsverletzung ist eine Verletzung der Vorbescheidspflicht als IV-spezifischer Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 57a IVG) einher gegangen. Die angefochtene Verfügung ist folglich in einem rechtswidrigen Verfahren zustande gekommen. Diese Rechtswidrigkeit kann grundsätzlich nur dadurch beseitigt werden, dass

das Verfahren – nun korrekt – nochmals durchgeführt und mit einer Verfügung abgeschlossen wird. Die Beschwerdeführerin hat allerdings die materielle Behandlung und damit die „Heilung“ des formellen Fehlers wählen können. Ob ihre Vorgehensweise im Beschwerdeverfahren so zu interpretieren ist, kann offen bleiben, da es auch aus materiellen Gründen zu einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin kommt.

E. 3

3.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität ist laut dem Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen zu setzen, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund wäre. 3.2 Für die Bezifferung des Valideneinkommens ist von der Berufskarriere auszugehen, die die Beschwerdeführerin hätte einschlagen können, wenn sie gesund geblieben wäre. Diese Karriere ist bereits im Entscheid IV 2009/300 vom 6. April 2011 definiert worden: Die Beschwerdeführerin hat nach der Erlangung der Matura ein Diplom als Übersetzerin erlangt. Sie hat im Anschluss daran allerdings nie als Übersetzerin gearbeitet, sondern eine Karriere bei einer Grossbank eingeschlagen. Dort hat sie eine Ausbildung zum Junior Advisor begonnen, die sie krankheitsbedingt hat abbrechen müssen. Wäre sie gesund geblieben, hätte sie ihre begonnene Ausbildung wohl abgeschlossen und anschliessend einen Aufstieg zum Advisor angestrebt, wobei nichts dagegen spricht, dass ihr dies nach einigen Jahren gelungen wäre. Die Ausbildung zum Junior Advisor hätte sie im Jahr 2006 abgeschlossen. Gemäss den Angaben der früheren Arbeitgeberin hätte sie zwei oder drei Jahre später zum Advisor aufsteigen können. Als Validenkarriere ist also grundsätzlich die Tätigkeit als Advisor heranzuziehen. Da die Beschwerdeführerin die bankinterne Ausbildung allerdings nicht vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn hätte abschliessen können, muss für die Zeit der – fiktiven – beruflichen Ausbildung der Lohn als Valideneinkommen angerechnet werden, den die Beschwerdeführerin bei einem planmässigen Verlauf erhalten hätte. Folglich muss bei der rückwirkenden Invaliditätsbemessung der Art. 17 Abs. 1 ATSG analog angewendet werden, damit der Entwicklung der Validenkarriere – Ausbildung zum Junior Advisor, Tätigkeit als Junior Advisor, Aufstieg zum Advisor – Rechnung getragen werden kann. Möglicherweise wird die rückwirkende Rente entsprechend abgestuft zugesprochen werden müssen (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2009/300 vom 6. April 2011). Für die Bezifferung des entsprechenden Valideneinkommens kann nicht auf die von der früheren Arbeitgeberin angegebene Salärbandbreite von 62'100–84'000 Franken für die Tätigkeit als Junior Advisor beziehungsweise von 72'300–97'800 Franken für die Tätigkeit als Advisor abgestellt werden, denn die Beschwerdeführerin hat bereits beim Beginn ihrer Ausbildung zum Junior Advisor ein Salär von 75'000 Franken erhalten. Dieser Lohn ist höher als das arithmetische Mittel der von der früheren Arbeitgeberin angegebenen Bandbreite für einen Arbeitnehmer mit einer bereits abgeschlossenen Ausbildung zum Junior Advisor. Da die Beschwerdeführerin aber diesen „zu hohen“ Lohn effektiv bezogen hat, kann die

Bandbreitenangabe der früheren Arbeitgeberin nicht zuverlässig sein. Zudem könnte innerhalb einer Bandbreite kein Betrag ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen, das überwiegend wahrscheinlich richtige Valideneinkommen zu sein. Nach wie vor steht das Valideneinkommen also noch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die angefochtene Verfügung beruht diesbezüglich auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt. Sie ist somit in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen, weshalb sie als rechtswidrig aufzuheben ist. Die Beschwerdegegnerin wird bezüglich des Valideneinkommens und dessen Entwicklung innerhalb der Zeit bis zum Aufstieg zum Advisor weitere Abklärungen zu tätigen haben. Dafür ist die Sache erneut an sie zurückzuweisen.

E. 3.3

3.3.1 Die Beschwerdeführerin hat nach dem Abbruch ihrer Ausbildung zum Advisor eine Stelle als Assistentin der Geschäftsleitung im Familienbetrieb angetreten. Sie verfügt aber gar nicht über jene berufliche Ausbildung, die sie als Assistentin der Geschäftsleitung eigentlich benötigen würde. Eine andere Assistentin der Geschäftsleitung im Familienbetrieb ist beruflich besser qualifiziert als die Beschwerdeführerin. Aus der Sicht der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht wäre die effektiv ausgeübte Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsleitung nur dann sinnvoll, wenn die Beschwerdeführerin damit trotz der fehlenden beruflichen Qualifikation ein höheres Erwerbseinkommen als in jeder anderen Tätigkeit erzielen könnte. Dies dürfte wohl nicht der Fall sein. Laut den aktuellsten Angaben der Arbeitgeberin erbringt die Beschwerdeführerin praktisch keine verwertbare Arbeitsleistung mehr. Wäre sie nicht im Familienbetrieb tätig, wäre das Arbeitsverhältnis wohl gekündigt worden. Die Beschwerdeführerin bezieht also praktisch einen reinen Soziallohn, das heisst das Arbeitsverhältnis mit dem Familienbetrieb ist weitgehend nur noch eine Beschäftigungstherapie, wie auch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingeräumt hat. Beim „geschützten“ Arbeitsplatz im Familienbetrieb kann es sich folglich nicht um jene Tätigkeit handeln, mit der die Beschwerdeführerin ihre zumutbare Resterwerbsfähigkeit optimal ausnützt (sog. Invalidenkarriere). Das bedeutet, dass das zumutbare Invalideneinkommen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht auf der Grundlage der Erwerbstätigkeit im Familienbetrieb bemessen werden kann. 3.3.2 Wie bereits im Entscheid IV 2009/300 vom 6. April 2011 festgehalten worden ist, ist kein Grund ersichtlich, der – allenfalls nach einer Auffrischung der früher erworbenen beruflichen Kenntnisse – gegen eine Rückkehr in den erlernten Beruf als Übersetzerin sprechen würde. Die Beschwerdegegnerin hat es trotz der Anweisung des Versicherungsgerichtes, dass sie den Lohn zu ermitteln habe, den die Beschwerdeführerin als diplomierte Übersetzerin erzielen könnte, versäumt, entsprechende Abklärungen zu tätigen. Deshalb steht nach wie vor nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ist. Die Beschwerdegegnerin wird in Erfahrung zu bringen haben, welchen Lohn die Beschwerdeführerin als diplomierte Übersetzerin. Hierfür ist die Sache erneut an sie zurückzuweisen. 3.3.3 An sich bestünde – wie schon im Entscheid IV 2009/300 vom 6. April 2011 festgehalten – die Möglichkeit, die noch junge Beschwerdeführerin umzuschulen, wobei aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin über die Matura verfügt, grundsätzlich eine akademische Ausbildung in Frage käme, die es der Beschwerdeführerin erlauben könnte, selbst bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 30 Prozent ein so hohes Einkommen zu erzielen, dass der Invaliditätsgrad auf unter 40 Prozent zu stehen käme. Das Versicherungsgericht hat die Beschwerdegegnerin deshalb angehalten,

Abklärungen zum aktuellen Gesundheitszustand und zur Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu tätigen. Diese hat sich dann aber damit begnügt, auf einen Verlaufsbericht von Dr. C.____ vom 22. Juni 2011 abzustellen, eine Arbeitsfähigkeit von durchschnittlich lediglich noch 30 Prozent anzunehmen und davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr eingliederungsfähig sei. Bei dieser dürftigen Aktenlage steht aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, dass eine Eingliederung in einen anderen Beruf ausgeschlossen sei. Die Beschwerdegegnerin hat auch diesbezüglich ihre Untersuchungspflicht verletzt. Die Sache ist erneut an sie zurückzuweisen, um weitere Abklärungen zu tätigen. Sie wird umfassende medizinische Abklärungen durchzuführen, das heisst ein Verlaufsgutachten einzuholen haben. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärungen wird sie prüfen, ob eine Umschulung in Frage kommt, denn es gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen), der bei dieser Sachlage auch die Eingliederung in einen einkommensmässig „höherwertigen“ akademischen Beruf erlauben dürfte. Kommt eine Umschulung in Frage, wird die Beschwerdegegnerin eine solche in die Wege zu leiten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird sie das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ausgehend von der Annahme, die Beschwerdeführerin würde wieder als diplomierte Übersetzerin arbeiten, zu berechnen haben.

E. 4

Rechtsprechungsgemäss gilt die Rückweisung einer Sache zur weiteren Abklärung hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Vorliegend hat deshalb die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu bezahlen, die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzen sind. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr bezahlte Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Der Vertretungsaufwand ist als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, da nach der Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärungen nur wenige neue Akten zu studieren gewesen sind. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin deshalb eine Parteientschädigung auszurichten, die auf 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid 1. Die angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2013 wird aufgehoben und die Sache wird zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.